

Sitzung vom 11. Juli 2007

1068. Interpellation (Feuerbrand im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Hanspeter Haug, Weiningen, Hansjörg Schmid, Dinhard, und Othmar Kern, Bülach, haben am 11. Juni 2007 folgende Interpellation eingereicht:

In verschiedenen Regionen der Schweiz breitet sich der Feuerbrand seuchenartig aus. Die Situation ist Besorgnis erregend; so wurden beispielsweise im Kanton Thurgau bis heute über 100 000 Obstbäume gerodet und verbrannt. Obwohl in den letzten Jahren im Kanton Zürich die Wirtspflanzen des Feuerbrandes in den Siedlungsgebieten und an den Waldrändern durch die Gemeindeorgane konsequent entfernt wurden, breitet sich diese Krankheit auch im Kanton Zürich aus. Mit heutigem Datum sind bereits 34 Gemeinden betroffen. Die Obstbauern in unserem Kanton beobachten mit Besorgnis die weitere Entwicklung.

Im Bodenseeraum und in weiteren Regionen der EU ist der kontrollierte Einsatz von Antibiotika zur Vorbeugung gegen den Feuerbrand möglich. Für den inländischen und somit auch für den zürcherischen Obstbau bedeutet dies ein Wirtschaften mit ungleichen Spiessen, da bei uns der Streptomycineinsatz verboten ist. Eine weitere Ausbreitung der Krankheit und die damit verbundenen Unterversorgung mit einheimischem Obst hätte zwangsläufig den Import von Obst- und Obstprodukten aus allenfalls behandelter Produktion zur Folge.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat aus heutiger Sicht den kontrollierten Einsatz von Streptomycin in die Obstblüte im Rahmen eines Notfallkonzepts? Welches sind die Gründe für seine Haltung?
2. Verfügt der Regierungsrat, bei einem weiteren Verbot des Streptomycineinsatzes, ein Import- und Verkaufsverbot für Kernobst aus antibiotikabehandelter Produktion? Wenn nein, wie gedenkt er für unsere Obstproduzenten die Produktionsnachteile aufzufangen und wie will er die Konsumenten vor dem Konsum von mit Antibiotika behandeltem Obst schützen?

3. Wird ohne ein Import- und Verkaufsverbot für Streptomycin-behandelte Obstprodukte eine konsequente Deklarationspflicht eingeführt? Wenn nein, warum nicht und was müsste in unserem Lebensmittelrecht angepasst werden, damit eine Deklarationspflicht vorgeschrieben würde?
4. Inwieweit wird Bienenhonig dem Import- und Verkaufsverbot bzw. der Deklarationspflicht unterstellt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hanspeter Haug, Weiningen, Hansjörg Schmid, Dinhard, und Othmar Kern, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Der Feuerbrand ist eine bakterielle Pflanzenkrankheit, die für diejenigen Obstbauern, die Kernobst (Äpfel, Birnen und Quitten) anbauen, ein ernsthaftes Problem darstellt und deren wirtschaftliche Existenz gefährden kann. Der Feuerbrand stellt aber auch eine Gefahr für Hochstammobstbäume dar, die vielerorts wertvolle Landschaftselemente darstellen und ganze Regionen positiv prägen. Darüber, dass der Feuerbrand bekämpft werden muss, besteht Einigkeit. Bei der Frage, wie die Bekämpfung des Feuerbrandes zu erfolgen hat, stehen sich indessen verschiedene Haltungen gegenüber. In der Schweiz wurden bisher (je nach Ausmass des Befalls) einzelne Äste entfernt oder der ganze Baum gefällt und verbrannt. Der Einsatz des Antibiotikums Streptomycin, das zwar keinen absoluten Schutz zu bieten vermag, aber immerhin in rund 80% der Fälle wirkt, ist in der Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161) nicht vorgesehen und somit nicht zulässig (vgl. Art. 4). Demgegenüber wird Streptomycin in den USA, in Kanada und in bestimmten deutschen Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern) bereits seit Längerem eingesetzt. Gerade die Erfahrungen in den USA, wo Streptomycin schon seit 1950 zum Einsatz gelangt, zeigen aber, dass das Antibiotikum für die Obstbauern nicht nur Segen, sondern auch Fluch sein kann. So treten in den USA seit Jahrzehnten resistente Bakterienstämme auf, gegen die das Antibiotikum wirkungslos ist. Es ist somit durchaus möglich, dass Streptomycin das Problem für die Obstbauern nur kurzfristig entschärfen würde. Diesem womöglich kurzfristigen Nutzen im Obstbau stehen Bedenken über negative Auswirkungen des Streptomycineinsatzes in der Humanmedizin gegenüber, da die Verwendung in der Landwirtschaft letztlich auch bei menschlichen Krankheitserregern zu Resistenzen füh-

ren kann. Streptomycin ist in der Humanmedizin gerade wegen der schnellen und weit verbreiteten Resistenzbildung zwar nur noch als Reservemedikament im Einsatz. Aus humanmedizinischer Sicht ist das Problem eines Streptomycineinsatzes im Obstbau daher nicht die Resistenzbildung humanpathogener Keime gegen Streptomycin selbst, sondern eine mögliche Kreuzresistenz mit anderen, häufig gebrauchten Antibiotika vom Typ der Aminoglykoside und der Tetracycline. Es ist nachgewiesen, dass Streptomycin den Weg in die menschliche Nahrungskette findet, im vorliegenden Zusammenhang insbesondere wegen des Einsatzes zur Blütezeit über den Honig. Von einer Beeinflussung der Resistenz der Darmflora ist deshalb auszugehen.

Zu Frage 1:

Die Zulassung von Streptomycin kann nicht auf Stufe Kanton erfolgen, sondern erfordert eine Änderung der Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverordnung, wo auch die Voraussetzungen des Einsatzes klar zu definieren sind. Für eine möglichst restriktive Regelung sprechen dabei die möglichen negativen Auswirkungen in der Humanmedizin, wie auch die zu erwartende Resistenzbildung der Feuerbrandbakterien. Zu beachten sind insbesondere auch die Interessen der Imker. Mit Sicherheit würde ihr bisher als gesund geltendes Produkt einen Imageschaden erleiden. Die sinnvolle Anwendung von Streptomycin erfolgt zur Blütezeit. Der nächstmögliche Einsatz ist daher erst für den Frühling 2008 zu prüfen. Somit bleibt Zeit, die Entwicklung sowie neuere Forschungsergebnisse zu verfolgen und die Bekämpfungsstrategie landesweit zu koordinieren.

Zu Frage 2:

Die Festsetzung eines Import- und Verkaufsverbotes müsste durch den Bund erfolgen. Der Regierungsrat hat keine Kompetenz, ein solches festzusetzen. Eine Bekämpfung des Feuerbrandes mit Streptomycin würde zur Blütezeit erfolgen. In den reifen Früchten sind keine Antibiotikarückstände mehr nachweisbar, weshalb zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ein Importverbot nicht angezeigt ist. In der Schweiz und insbesondere im Kanton Zürich wurde der Feuerbrand mit erheblichem Einsatz frühzeitig bekämpft, weshalb sich der Befall heute in Grenzen hält. Der Strickhof hat sich durch die Organisation der Kontrollen, durch Informationen und Weitergabe von Fachwissen sehr engagiert. Im Kanton Zürich konnte so durch präventive Massnahmen und frühzeitiges Eingreifen der Befall eingeschränkt und verzögert werden. In Deutschland und in anderen Obstanbaugebieten, die Obst in die Schweiz exportieren, erlauben die jeweiligen Staaten zwar den Einsatz von Antibiotika, haben sich aber aus der Feuerbrandbekämpfung

zurückgezogen. Sie finanzieren weder Bekämpfungsmassnahmen noch entschädigen sie allfällige Verluste, die durch Rodung befallener Obstanlagen entstehen. Allfällige Entschädigungen von Produktionsnachteilen an Schweizer Obstproduzenten wären jedenfalls im Lichte der Bundesagrarpolitik zu prüfen.

Zu Frage 3:

Die Einführung einer Deklarationspflicht für streptomycinbehandelte Obstprodukte liegt ebenfalls in der Kompetenz des Bundes. Da die Besprühung der Obstanlagen mit Streptomycin zur Bekämpfung des Feuerbrandes im Frühjahr zur Blütezeit erfolgt und in den reifen Früchten keine Rückstände mehr nachweisbar sind, ist ein Importverbot für streptomycinbehandelte Früchte nicht angezeigt.

Zu Frage 4:

Ein Import- und Verkaufsverbot oder eine Deklarationspflicht für Bienenhonig liegt in der Kompetenz des Bundes. Bereits nach heutigem Recht ist der Toleranzwert für Streptomycin gemäss Anhang 3 der Verordnung der Eidgenössischen Direktion des Innern über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln vom 26. Juni 1995 (FIV, SR 817.021.23) auf 0,02 mg pro Kilogramm Honig festgesetzt. Honig, der diese Werte überschreitet, darf nicht in Verkehr gebracht werden. Für den Kanton besteht daher diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi